

**!Annahmeschluss!**

Annahmeschluss für das Mitteilungsblatt KW 16 ist am Mittwoch, 08. April 2020 um 10:00 Uhr.

**Geburtstagsjubilare**

06. April 2020 70 Jahre Kromer Edmund  
13. April 2020 80 Jahre Dörflinger Friedrich

Wir gratulieren und wünschen für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit, auch all jenen, die im Gemeindeblatt nicht genannt werden möchten.

**AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN****!Rathaus bleibt geschlossen!**

Bis auf Weiteres sind wegen des Corona-Virus persönliche Besuche im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich (Tel: 929690). Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass sich die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Ihre Anliegen kümmern. Gerne können Sie auch eine E-Mail an [rathaus@wutach.de](mailto:rathaus@wutach.de) schreiben.

**Nachrichten aus dem Standesamt****Sterbefälle:**

07.03.2020 Schuler geb. Höfler, Maria Margareta  
08.03.2020 Müller geb. Huber, Maria Elsa  
09.03.2020 Hofbauer Wilhelm Albin

**Geburten:**

26.02.2020 Binder Liselotte  
05.03.2020 Lang Lea

**Gemeinderatssitzung**

Im Hinblick auf die anhaltende Ausbreitung des Corona-Virus findet die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 09.04.2020 nicht statt.

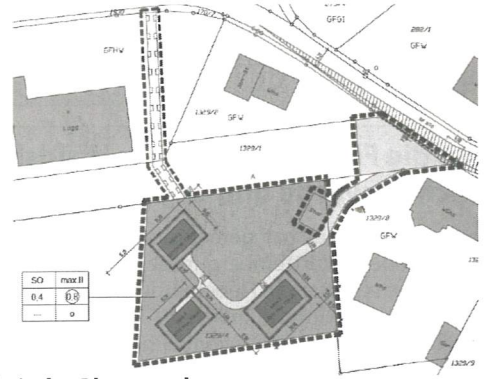
**Öffentliche Bekanntmachung****Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Pension Fohrenberg“, Gemarkung Ewattingen mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutach hat am 13.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Pension Fohrenberg“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Erweiterung Pension Fohrenberg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Maßgebend sind der Lageplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.02.2020 sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften vom 03.02.2020.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

**Einhesbarkeit der Planunterlagen**

Der in Kraft gesetzte Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (jeweils in der Fassung vom 03.02.2020) und der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wutach, Zimmer Nr. 1, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach während der Dienstzeiten (Montag-Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und im Internet unter [www.wutach.de](http://www.wutach.de) eingesehen werden. Ferner wird über den Inhalt der Satzung auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wutach, den 1. April 2020

gez. Christian Mauch  
Bürgermeister

**Zahlungserinnerung**

Am 15.04.2020 ist der 1. Abschlag Wasser- und Abwassergebühren zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen Sie auf unser Konto bei der Sparkasse Bonndorf IBAN DE06 6805 1207 0000 0000 0002 57, SOLADES1BND. Wir weisen daraufhin, dass bei Zahlungsverzug Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.